



20. November 2015

ENTWURF Programminformation Banken Nr. 12 / 2015

Liquiditätshilfeprogramm des Bundes für Tierhalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat jetzt die Voraussetzungen für einen Zuschuss auf Darlehen zur Liquiditätssicherung veröffentlicht. Antragsberechtigt sind Milchviehbetriebe und Tierhalter (Schweine, Rinder, Ziegen und Schafe), die einen Rückgang des durchschnittlichen Erzeugerpreises um 19 % nachweisen können.

Die detaillierten Voraussetzungen und Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de). Bei Fragen zur Beantragung des Zuschusses wenden Sie sich bitte direkt an die Kollegen der BLE unter der Telefonnummer: 0228 6845-2020 oder unter der E-Mail: sonderbeihilfe@ble.de.

Im folgenden Text haben wir für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Darlehensaufnahme bei der Rentenbank zusammengestellt:

Kann ein Darlehen im Programm „Liquiditätssicherung“ aufgenommen werden, wenn der von der BLE geforderte Preisrückgang von 19 % nachgewiesen wird?

Ja, der sonst notwendige Nachweis eines Ergebnismrückgangs in Höhe von 30 % ist dann nicht erforderlich.

Welche Darlehenslaufzeiten sind zuschussfähig?

Es sind nur Darlehen mit vier- bis sechsjährigen Laufzeiten und mindestens einem tilgungsfreien Jahr zuschussfähig.

Sind bereits zugesagte Darlehen zuschussfähig?

Das hängt vom Abschluss des Kreditvertrags zwischen Landwirt und Hausbank ab. Bei Veredlungsbetrieben sind Darlehen zuschussfähig, die nach dem 31. Dezember 2014 aufgenommen wurden. Milchviehhalter erhalten Zuschüsse für Darlehen, die nach dem 31. März 2015 abgeschlossen wurden.

Können Kreditnehmer mehrere Darlehen aus dem Programm „Liquiditätssicherung“ aufnehmen?

Ja, sofern der betriebliche Liquiditätsbedarf besteht. Allerdings kann nur *ein* Darlehen - mit der geforderten vier- bis sechsjährigen Laufzeit - als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss herangezogen werden.

Kann der Zuschuss für Sondertilgungen eingesetzt werden?

Nein, Sondertilgungen der Rentenbank-Darlehen sind nicht zulässig. Der Zuschuss soll die Liquiditätssituation der Betriebe zusätzlich verbessern.

Ist die Höhe des beantragten Zuschusses in der Beihilfe- oder Kumulierungserklärung anzugeben?

Nein, da der Zuschuss nicht unter die staatlichen Beihilfen fällt, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069-2107-700.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Euler'.

Andreas Euler

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Hollenberg'.

Dr. Klaus Hollenberg